

genannten Termine zu einem gewissen Abschluß gekommen waren. Wir werden unten eine Zusammenstellung genannter Decrete zu geben versuchen. Nach Verlesung der Decrete wurde das *Te Deum* angestimmt und feierlich gesungen bis zu *Sanctus*; sodann verließ der Papst einen Ablass von 30 Jahren und theilte unter Anstimmung des *Sit nomen Domini benedictum* dem Segen. Hierauf rief Cardinal Orsini: *Recedamus in pacem*, worauf die Concilsväter antworteten: *In nomine Jesu Christi. Amen!* Damit schloß das Concil.

Was nun noch die Decrete dieser Synode anlangt, so ist es, wie oben bemerkt, mit den bis jetzt vorhandenen Mitteln nicht möglich, genau zu bestimmen, welche und wie viele Decrete auf der Synode selbst publicirt wurden, sodann, ob und inwieweit nachher erlassene Decrete auf Verhandlungen der Synode basiren. Wenn der Fortsetzer der Rangis'schen Chronik berichtet (Bouquet *IX*, 606), daß das Concil keinerlei Constitutionen promulgirt, sondern Alles dem eigenen Ermeßsen des apostolischen Stuhles anheimgelassen habe, so haben neuere Forschungen diese Angabe als durchaus irrig erwiesen. Schon Bernhard Gui berichtet von zahlreichen auf dem Concil erlassenen Constitutionen (*in quo scil. concilio fuerunt multae constitutiones editae*; Baluze, *Vitae paparum Avenion.* I, 59. 77). Der päpstliche Cerimoniar aber führt eine Reihe von Decreten als bestimmt von der Synode erlassen auf; außerdem tragen verschiedene in den sog. *Elementinen* enthaltene Constitutionen den ausdrücklichen Vermerk: *sacro approbante concilio*, dürfen somit als auf unserer Synode erlassen angesehen werden. Als solche bezeichnet der Cerimoniar zunächst einige Decrete dogmatischen Charakters: 1. *Primo quaedam* (sc. fuerant lecta), bemerkt er, *quae ad fidem pertinent, scilicet quod Christus fuit mortuus lanceatus; secundo quod asserere, quod anima intellectiva secundum suam substantiam non ait forma corporis per se, est aroreum. Et voluit, quod esset eligenda sententia, qua dicitur, quod gratia et virtutes infunduntur in baptismo tam parvulis quam adultis*. Diese drei Fragen waren in der Anfrage gegen den Franciscaner-Spiritualen Petrus Johannis Olivi (s. d. Art.) enthalten und wurden nach eingehenden Untersuchungen in obigem Sinne entschieden (Richter, *Corp. jur. can.* II, 1057 sq.). — 2. Hier mag sofort ein weiteres, gleichfalls den Franciscanerorden betreffendes Decret Erwähnung finden, nämlich die große Constitution *Exiivi de paradiso*, durch welche Clemens V. die Infolge des Armutsstreites unter den Franciscanern entstandenen Parteilungen heben wollte. 3. Ein weiteres Decret restituirte die Constitution Bonifaz' VIII. *Super cathedram*, die Streitigkeiten der Mendicanten mit der Pfarrgeistlichkeit betreffend, welche Benedict XI. zu Gunsten der ersten aufgehoben hatte. 4. Eine

andere in den Elementinen als Concilsdecret (c. 1, lib. 3, tit. 9) bezeichnete Verordnung betrifft die Mendicanten, falls sie in einen andern Ordern übertreten. 5. Alljährlich sollen die Nonnenklöster durch den Diöcesanbischof visitirt werden (c. 2, lib. 3, tit. 10). 6. Zwei Canones betreffen die Beghinen und ihre Lebensweise (c. 1, lib. 3, tit. 11), sowie 7. die bei ihnen eingeschlichenen Irrthümer (c. 3, lib. 5, tit. 3). 8. Es folgen Verordnungen zu besserer Verwaltung der Hospitäler, die fortan nicht mehr Sacularclerikern, sondern tüchtigen und erfahrenen Laien übertragen werden soll (c. 2, lib. 3, tit. 11). 9. Kirchenstellen sollen die *sustentatio congrua* haben (c. 1, lib. 3, tit. 12). 10. Zwei weitere Bestimmungen (c. 1 et 2, lib. 3, tit. 14) regeln das canonische Stimmengesetz an Kirchen mit *vita communis*. 11. Am Sitz des päpstlichen Hofes und an den Universitäten Paris, Oxford, Bologna und Salamanca sollen im Interesse der Bibelerklärung und der Bekehrung der Ungläubigen Lehrer der hebräischen, arabischen und chaldäischen Sprache angestellt werden, und zwar für jede der genannten Sprachen zwei Lehrer (c. 1, lib. 5, tit. 1). 12. Ein Canon (c. 1, lib. 5, tit. 2) verpflichtet die christlichen Fürsten, ihren saracenischen Unterthanen die Anrufung Mohammeds und die Wallfahrt zu ihren heiligen Orten zu verbieten. 13. Zwei Decrete (c. 1 et 2, lib. 5, tit. 3) sind gegen Uebergriffe und Ausschreitungen der Inquisitoren gerichtet. 14. In c. 1, lib. 5, tit. 5 wird gegen wucherisches Zinsnehmen eingeschritten. 15. Die Vollziehung und Beobachtung von Excommunication und Interdict wird unter Strafe eingeschärft (c. 2, lib. 5, tit. 10). 16. Strafbestimmungen für diejenigen, welche einen Bischof und sonstige Cleriker mißhandeln (c. 1 et 2, lib. 5, tit. 8). 17. Weiter werden Bestimmungen über die *sedes vacans* und die Papstwahl als auf unserer Synode erlassen bezeichnet (c. 2, lib. 1, tit. 3 *De elect.*). 18. Bei Prozessen über Verleihung von Bistümern wird ein summarisches Verfahren gestattet (c. 2, lib. 2, tit. 1). 19. Ein Decret spricht Clerikern, welche noch nicht den Subdiaconat erlangt, das Stimmrecht in den Capiteln ab (c. 2, lib. 1, tit. 6). 20. Zwei weitere Decrete suchten die Streitigkeiten zwischen den Klöstern und den Bischöfen zu regeln und die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu fixiren. Zum Schluß der dritten Sitzung erließ sodann der Papst noch in der Angelegenheit Bonifaz' VIII. ein *edictum citationis*, wie der päpstliche Cerimoniar bemerkt. Damit scheint die widerliche Sache endlich zur Ruhe gekommen zu sein. (Vgl. Baluzius, *Vitae paparum Avenion.*, Paris. 1693, 2 voll.; Regest. Clementis Papae V., Rom. 1885—1888, 8 voll.; Mansi, *Collect. concil.* XXV; Ehle, Ein Bruchstück der Acten des Concils von Vienne, im Archiv für Literatur- und Kirchengesch. des Mittelalters IV (1888), 361 ff.; Hebele-Rindpsler, *Conc.-Gesch.* VI, Freiburg. 1890, 532 ff.) [Rindpsler.]